

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 30. Dezember 1993

340. Stück

- 943.** Verordnung: Änderung der Pflanzeneinfuhrverordnung
944. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz
945. Verordnung: Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr
946. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz
947. Verordnung: Änderung des Pflanzenschutzmittel-Gebührentarifs
948. Verordnung: Anmeldegebühr und Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz
949. Verordnung: Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz

943. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Pflanzeneinfuhrverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1954, BGBl. Nr. 236, über Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Verhütung der Einschleppung gefährlicher Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlinge (Pflanzeneinfuhrverordnung), in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 40/1977, 26/1982 und 177/1989 wird wie folgt geändert:

1. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Vor der zollamtlichen Abfertigung ist von einem phytosanitären Kontrollorgan (Organ des amtlichen Pflanzenschutzdienstes oder Organ eines Zollamtes, dem die phytosanitäre Kontrolle übertragen ist) jede der nachfolgend genannten Sendungen einer phytosanitären Untersuchung zu unterziehen. Hiefür sind die nötigen Proben zu entnehmen und die Richtigkeit und Gültigkeit der den Sendungen beiliegenden phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse und Weiterverwendungszeugnisse (§ 17 c Abs. 1 Z 2) zu überprüfen:

1. Sendungen, die unter die Bestimmungen der §§ 3, 6 oder 7 fallen, und
2. Sendungen, die gemäß §§ 5, 14 oder 14 a bewilligt wurden und für die eine phytosani-

täre Untersuchung in der Bewilligung vorgeschrieben wurde.

(2) Liegt Sendungen, die unter die Bestimmungen der §§ 3, 4 — ausgenommen Saatkartoffeln —, 6, 7, 9, 10 oder 11 — ausgenommen Erdbeerpflanzen und Saatkartoffeln — fallen, das vorgeschriebene phytosanitäre Ursprungs- und Gesundheitszeugnis nicht bei, ist es unrichtig oder ungültig, so sind diese Sendungen unter den Voraussetzungen der Z 1 und 2 vor der zollamtlichen Abfertigung von einem phytosanitären Kontrollorgan abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, der §§ 3, 4 — ausgenommen Saatkartoffeln —, 6, 7, 9, 10, 11 — ausgenommen Erdbeerpflanzen und Saatkartoffeln — und 15, einer phytosanitären Ersatzuntersuchung zu unterziehen und die hiefür nötigen Proben zu entnehmen. Die phytosanitäre Ersatzuntersuchung ist durchzuführen

1. nur auf schriftlichen Antrag des Anmelders (§ 51 Abs. 1 Zollgesetz 1988, BGBl. Nr. 644) beim Zollamt und
2. bei Sendungen, die unter den § 11 — ausgenommen Erdbeerpflanzen und Saatkartoffeln — fallen, überdies nur, wenn die Pflanzen und Pflanzenteile frei von Erde und frei von Kultursubstrat sind, das ganz oder teilweise aus Erde oder organischen Bestandteilen besteht.

(3) Die phytosanitären Kontrollorgane sind ermächtigt, auch sonstige Sendungen vor ihrer zollamtlichen Abfertigung aus Gründen des Pflanzenschutzes einer phytosanitären Untersuchung zu unterziehen, hiefür die nötigen Proben zu entnehmen und die Richtigkeit und Gültigkeit der den Sendungen beiliegenden phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse zu überprüfen.

(4) Die Zollämter haben der Pflanzenschutzstelle jenes Bundeslandes, in dem die Verzollung erfolgen soll, anzuzeigen:

1. Sendungen, für die in der Einfuhrbewilligung (§§ 5, 14 und 14 a) eine Desinfektionsbehandlung vorgeschrieben und deren Durchführung nicht im phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnis bestätigt ist,
2. Sendungen, für die in der Einfuhrbewilligung (§§ 5, 14 und 14 a) eine phytosanitäre Untersuchung vorgeschrieben ist,
3. Sendungen, die unter die Bestimmungen der §§ 3, 6 oder 7 fallen, und
4. Sendungen, für die eine phytosanitäre Ersatzuntersuchung gemäß Abs. 2 vom Anmelder beim Zollamt beantragt wurde.

Die Anzeigepflicht gemäß Z 2 bis 4 besteht nur, wenn den Zollämtern die phytosanitäre Kontrolle nicht übertragen ist.“

2. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a bis e eingefügt:

„§ 17 a. Abweichend von § 17 Abs. 4 entfällt die Anzeigepflicht der Zollämter, wenn der Anmelder die Anzeige selbst vorgenommen hat (§ 17 b) und einen geeigneten Nachweis darüber dem Zollamt, das die Zollabfertigung durchführen soll, mit der Anmeldung (§ 52 Zollgesetz 1988) vorlegt. Die zollamtliche Abfertigung hat für Sendungen, die zur stichprobenweisen Untersuchung herangezogen werden, erst nach Freigabe durch ein phytosanitäres Kontrollorgan zu erfolgen.“

§ 17 b. Der Anmelder ist berechtigt, die Anzeige gemäß § 17 Abs. 4 selbst vorzunehmen. Die Anzeige muß schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax spätestens zwei Arbeitstage vor dem voraussichtlichen Einlangen der Sendung am Ort der Zollabfertigung bei der Pflanzenschutzstelle jenes Bundeslandes, in dem die Verzollung erfolgen soll, eingebracht werden. Die Anzeige hat zu enthalten:

1. den Namen und die Adresse des Anmelders,
2. den Ort der Zollabfertigung,
3. die Bezeichnung der Ware,
4. das Herkunftsland und das Ursprungsland der Ware,
5. den Empfänger der Ware und
6. den voraussichtlichen Zeitpunkt der Stellung der Ware zur Zollabfertigung.

§ 17 c. (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 17 Abs. 1 Z 1 sind die phytosanitären Untersuchungen von Sendungen aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vor der zollamtlichen Abfertigung nur in Form von Stichproben und anhand von Proben vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn

1. ein Anhaltspunkt für einen Befall besteht oder
2. die Sendung ihren Ursprung nicht in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und nicht

von einem Weiterversendungszeugnis (Pflanzengesundheitszeugnis für den Wiederexport gemäß dem revidierten Text der Internationalen Pflanzenschutzkonvention) eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums begleitet wird. Das Ausstellungsdatum des Weiterversendungszeugnisses darf nicht mehr als drei Wochen vom Tag der Aufgabe der Sendung zurückliegen.

(2) Die phytosanitären Untersuchungen von Sendungen aus einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind am Bestimmungsort der Sendung oder an einem anderen geeigneten Ort unter der Bedingung, daß der Beförderungsweg der Sendung möglichst wenig geändert wird, vorzunehmen.

§ 17 d. Unter „zollamtlicher Abfertigung“ und „Zollabfertigung“ im Sinne der §§ 17, 17 a, 17 b und 17 c werden die Verbringung in den freien Verkehr, der Vormerkverkehr und der gebundene Verkehr (§ 47 Zollgesetz 1988), ausgenommen die Anweisung, wenn sich die Ware in geschlossenen, unbeschädigten Umhüllungen oder in plombierten Wagen befindet, verstanden.

§ 17 e. (1) Für die nach § 17 Abs. 1 vorzunehmenden phytosanitären Untersuchungen und für die nach § 17 Abs. 2 vorzunehmenden phytosanitären Ersatzuntersuchungen sind die auf Grund des § 9 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes im Gebührentarif festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(2) Für die Überprüfung der Richtigkeit und Gültigkeit der den Sendungen beiliegenden phytosanitären Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse gemäß § 17 Abs. 3 werden, sofern die phytosanitäre Untersuchung ihre Richtigkeit und Gültigkeit ergibt, keine Untersuchungsgebühren eingehoben.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 sind für die stichprobenweisen phytosanitären Untersuchungen von Sendungen aus einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums keine Untersuchungsgebühren zu entrichten.“

3. § 18 lautet:

„§ 18. Ergibt die phytosanitäre Untersuchung oder die phytosanitäre Ersatzuntersuchung, daß durch die Sendung ein gefährlicher Schädling oder eine gefährliche Pflanzenkrankheit eingeschleppt werden kann oder daß das beiliegende Ursprungs- und Gesundheitszeugnis oder Weiterversendungszeugnis unrichtig oder ungültig ist, so haben die phytosanitären Kontrollorgane die Bundesanstalt für Pflanzenschutz hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen. Bis zur Entscheidung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulässigkeit der Ein- oder Durchfuhr einer solchen Sendung ist die Sendung vom Zollamt zurückzubehalten.“

4. Dem § 20 wird folgender § 21 angefügt:

„§ 21. Die §§ 17, 17 a bis e und 18 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 943/1993 treten zum selben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

Fischler

944. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz geändert wird

Auf Grund des § 28 des Düngemittelgesetzes, BGBl. Nr. 488/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 360/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Untersuchungsgebühren nach dem Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 66/1986, zuletzt geändert durch Verordnung BGBl. Nr. 843/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein Punkt der im Abs. 1 genannten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,60 S.“

2. In § 5 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“.

3. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2 und die Neubezeichnung des Abs. 1 im § 5 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 944/1993 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Fischler

945. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 842/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 12,60 S.“

2. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 945/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Fischler

946. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz geändert wird

Auf Grund des § 9 Abs. 3 und 4 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 476/1990, und des § 46 Abs. 1 lit. a des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 401/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 705/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2. Ein Punkt der in der Anlage und im § 1 Abs. 2 festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,60 S.“

2. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 946/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Fischler

947. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der der Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif geändert wird

Auf Grund des § 29 und des § 38 Abs. 1 Z 5 des Pflanzenschutzmittelgesetzes — PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und, soweit es sich um Untersuchungs- und Begutachtungsgebühren handelt, auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über den Gebührentarif für Untersuchungen, Begutachtungen und Veröffentli-

chungen nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG (Pflanzenschutzmittel-Gebührentarif), BGBl. Nr. 670/1991, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 846/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 9 lautet:

„§ 9. Ein Punkt der im § 2 Abs. 2, im § 8 und in den Anlagen A, B, C und D festgesetzten Gebühren entspricht einem Betrag von 12,60 S.“

2. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 9 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 947/1993 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.“

Fischler

948. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und über die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz

Auf Grund des § 28 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sortenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 108/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Anmeldegebühr wird mit 2 080 S festgesetzt.

§ 2. (1) Die Prüfgebühren für Sortenprüfungen (Registerprüfungen), die vom Sortenschutzamt oder von anderen Prüfstellen des Inlandes erfolgen, werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für Getreide, Mais, Kartoffel, Zuckerrübe, Erbse, Körnererbsen und Sonnenblume | 3 640 S |
| 2. für forstliche Arten | 520 S |
| 3. für alle anderen Pflanzenarten .. | 2 600 S. |

(2) Liegen dem Sortenschutzamt zu Beginn der auf die Anmeldung zum Sortenschutz folgenden Vegetationsperiode vollständige Prüfergebnisse vor, die die Anforderungen des § 5 Abs. 2 bis 4 des Sortenschutzgesetzes bestätigen und die entweder vom Sortenschutzamt oder von einer anderen Prüfstelle des Inlandes oder einer Prüfstelle eines EWR-Staates außerhalb eines Verfahrens nach dem Sortenschutzgesetz oder auf Grund einer Anmeldung der Sorte zur Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen (§ 4 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947) gewonnen wurden, so beträgt die Prüfgebühr für Sortenprüfungen 2 080 S.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Anmeldegebühr und über die Prüfgebühren nach dem Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 143/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler

949. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz

Auf Grund der §§ 5 a und 11 a des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 109/1993, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die Gebühr für die im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Sorte für die Eintragung in das Zuchtbuch für Kulturpflanzen durchzuführenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Kontrollversuche (Anmeldegebühr) beträgt

- | | |
|---|----------|
| 1. für Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Kartoffel, Zuckerrübe, Körnererbsen, Sonnenblume und mehrschnittige Futterpflanzen .. | 5 720 S |
| 2. für Gemüse-Landsorten | 1 000 S |
| 3. für alle anderen Arten | 4 580 S. |

§ 2. Die Gebühr für die Behandlung eines Ansuchens um Verlängerung der Eintragung im Zuchtbuch (Verlängerungsgebühr) beträgt

- | | |
|---|--------|
| 1. für Gemüse-Landsorten, die als Erhaltungszucht im Zuchtbuch eingetragen sind | 280 S |
| 2. für alle anderen Sorten | 920 S. |

§ 3. Die Gebühren sind an die Bundesanstalt für Pflanzenbau in Wien zu entrichten.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Gebühren nach dem Pflanzenschutzgesetz, BGBl. Nr. 145/1993, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

Fischler